

1975	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1975	Nr. 14
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit	245
3. 3. 75	Gesetz zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens	253
3. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe	262

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Vom 3. März 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 17. Dezember 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Krankenversiche-

rung. Die für den Ausgleich erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des der Durchführung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahres, einschließlich der Rentner, aufgebracht.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 37 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. März 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Israel

IN DEM WUNSCH, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln,
haben folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf den Staat Israel das Gebiet des Staates Israel;
2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf den Staat Israel einen israelischen Staatsbürger;
3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf den Staat Israel den Arbeitsminister;
5. „Träger“
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;
6. „zuständiger Träger“
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
7. „Beschäftigung“
eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
8. „Beitragszeit“
eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;
9. „gleichgestellte Zeit“
eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht;

10. „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;

11. „Geldleistung“

eine Geldleistung oder Rente einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
2. auf die israelischen Rechtsvorschriften über
 - a) die Mutterschaftsversicherung;
 - b) die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - c) die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen oder aus Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ergeben oder zu deren Ausführung dienen, soweit sie nicht Versicherungsregelungen enthalten.

Artikel 3

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich

- a) Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten,

wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung

von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für Personen, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften handelt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Gewährung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Rechtsvorschriften.

Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 6

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten für die Dauer der Beschäftigung im zweiten Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt; dies gilt auch, wenn das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung unterhält.

Artikel 7

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 8

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

Artikel 9

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Leistungen im Falle der Mutterschaft

Artikel 11

(1) Für den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

Artikel 12

Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates beansprucht werden können, in dessen Gebiet sie sich aufhält.

Artikel 13

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen
in der Bundesrepublik Deutschland
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,
in dem Staat Israel
von der Nationalversicherungsanstalt
zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsverfahren.

(3) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Ab-

satz 1 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

(4) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

(5) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Absätzen 1 und 4 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(6) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Kapitel 2 Unfallversicherung

Artikel 14

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß für den Leistungsanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 15

(1) Für den Leistungsanspruch auf Grund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich die berechnete Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet des eigenen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente und der Beihilfe an Hinterbliebene.

Artikel 16

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt in bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie

kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

Artikel 17

(1) Hat ein Träger des einen Vertragsstaates einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates Sachleistungen zu gewähren, so sind sie unbeschadet des Absatzes 3 in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,
in dem Staat Israel
von der Nationalversicherungsanstalt
zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist nach Absatz 1 Berufshilfe zu gewähren, so wird sie vom Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 3 Satz 2 genannte Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(5) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(6) Artikel 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Abfindungen, Pflegegeld und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

Artikel 18

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 17 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Artikel 19

Die Abfindung einer Rente wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates kann nur auf Antrag des Berechtigten gewährt werden.

Kapitel 3

Rentenversicherung (Versicherungsfälle des Alters und des Todes)

Artikel 20

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anrechnungsfähige Versicherungszeiten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die

Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen des Trägers liegt, entsprechend. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten anrechnungsfähig sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die die Anrechnungsfähigkeit bestimmen.

(2) Besteht mit oder ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 ein Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und ist nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten für die Berechnung der Rente anzurechnen, so kann ein Rentenanspruch nach diesen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen stehen die Versicherungszeiten ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lage für die Berechnung der Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anzurechnenden Versicherungszeiten unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 gleich.

Artikel 21

(1) Bemessungsgrundlagen werden aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.

(2) Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Leistungen, die mit Rücksicht auf die Kinder des Berechtigten oder diesen gleichgestellte Kinder gewährt werden, so werden diese Leistungen jeweils nur zur Hälfte gewährt. Dies gilt auch, wenn die Leistungen als Leistungsteile in Hinterbliebenenrenten enthalten sind oder zu solchen gewährt werden. Besteht der Anspruch auf die betreffende Leistung nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, so wird sie nur zur Hälfte gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 22

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

1. Die nach Artikel 20 Absatz 1 zu berücksichtigenden israelischen Versicherungszeiten werden in dem Versicherungszweig berücksichtigt, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist. Wäre danach die knappschaftliche Rentenversicherung zuständig, so werden nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind.
2. Hängt die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungspflicht berücksichtigt.
3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen den nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleich.
4. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt, so werden die auf die Zurechnungszeit entfallenden und die übrigen nicht nach der Dauer der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten errechneten Rententeile nur zur Hälfte gewährt.

Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 23

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausschlag, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 24

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Artikel 25

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 26

Die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 27

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Dies gilt nicht, soweit der Antragsteller nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzung maßgebend sein soll.

Artikel 28

Die berufskonsularischen Behörden des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 29

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit Verbindungsstellen eingerichtet. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland,
Saarbrücken;

in dem Staat Israel

die Nationalversicherungsanstalt.

Artikel 30

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 31

Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 24 und 30 an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des ersten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 32

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorstoß im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.

(3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ih. oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 33

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden in-

nerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 34

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können unter dessen Berücksichti-

gung von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt unbeschadet des Artikels 27 Absatz 2 der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

(5) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des bisherigen Zahlbetrages weiter zu gewähren.

Artikel 35

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 36

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 37

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 38

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Jerusalem am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkamer

Für den
Staat Israel
Josef Almogi

**Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

Absatz 1 berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus

- Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war,
- Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind.

4. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

5. Zu Artikel 4 und Abschnitt II Kapitel 1 des Abkommens:

- a) Als Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 1

Buchstabe a des Abkommens gelten nur diejenigen in bezug auf den Versicherungsfall der Mutterschaft.

- b) Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens gilt entsprechend in bezug auf den Betrag, den der Träger der Rentenversicherung zum Krankenversicherungsbeitrag leistet.

6. Zu Artikel 14 des Abkommens:

Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruchs aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer gleichartigen Rente nach den israelischen Rechtsvorschriften zu.

7. Zu Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens:

Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens gilt bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für deutsche Staatsangehörige in bezug auf die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit entsprechend.

8. Zu Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens:

Renten (einschließlich der Rentenabfindungen und der in Nummer 5 Buchstabe b dieses Schlußprotokolls bezeichneten Beträge) nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften werden bereits für die Zeit vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe des Abkommens festgestellt und gewährt.

- 9. Bei der Anwendung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Jerusalem am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkamer

Für den
Staat Israel
Josef Almogi

Gesetz
zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens

Vom 3. März 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden in Bonn am 29. März 1974 unterzeichneten völkerrechtlichen Vereinbarungen wird zugestimmt:

1. Dem Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1233, 1260),
2. der Zweiten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über

Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1233, 1258, 1260, 1269).

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 4 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. März 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Zweites Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens
vom 10. April 1969**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

haben zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 — im folgenden Abkommen genannt — folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. a) Artikel 1 Nummer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:
 - „4. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Republik Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung;“
 - b) Artikel 1 Nummer 5 des Abkommens sowie die Anlage (Liste der Grenzgemeinden) zum Abkommen entfällt.
 - c) In Artikel 1 Nummer 6 des Abkommens wird der jeweils verwendete Ausdruck „Grenzgebiet“ durch den Ausdruck „Gebiet“ ersetzt.
 - d) Artikel 1 Nummer 14 des Abkommens erhält folgende Fassung:
 - „14. „Familienbeihilfen“
in bezug auf die Republik Österreich
die Familienbeihilfe,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Kindergeld.“
2. Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:
 - „(1) Dieses Abkommen bezieht sich
 1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der Sondersicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsendienern;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
 - d) die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen;
 - e) die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen;
 - f) die Familienbeihilfe;
 2. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung;
 - b) den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat;
 - c) die Unfallversicherung;
 - d) die Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich der Rechtsvorschriften für Handwerker, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
 - e) die Altershilfe für Landwirte;
 - f) das Kindergeld.“
3. Artikel 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungspflicht richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch, wenn sich der Dienstgeber (Arbeitgeber) im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.“
4. In Artikel 10 des Abkommens wird nach dem Ausdruck „des Artikels 8“ der Ausdruck „oder sonstiger Erwerbstätiger“ eingefügt.
5. Artikel 11 Absatz 1 zweiter und dritter Satz des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Hätte dies zur Folge, daß beim Zusammentreffen einer Pension (Rente) mit Krankengeld beide Leistungen ruhen, gekürzt werden oder wegfallen, so tritt diese Folge nur hinsichtlich des Krankengeldes ein. Der erste Satz gilt entsprechend für Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Anspruchs auf eine Leistung, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht.“
6. Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Wären einer Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Sachleistungen zu gewähren, so ruht der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.“

7. Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hält sich eine Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates auf, so sind die Sachleistungen in der Republik Österreich von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, in der Bundesrepublik Deutschland von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu erbringen.“

8. Artikel 17 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Pensionsempfänger (Rentenempfänger) aus der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) der Vertragsstaaten sind unbeschadet der Absätze 3 bis 6 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die genannten Personen gewöhnlich aufhalten. Dabei gilt bei Gewährung einer Pension (Rente) nur nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates diese Pension (Rente) als Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.“

(2) Absatz 1 gilt für Pensionswerber (Rentenbewerber) entsprechend.

(3) Verlegt ein Pensionsempfänger (Rentenempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Pension (Rente) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt wird.

(4) Verlegt ein Pensionswerber (Rentenbewerber) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Pensionsversicherung oder die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthaltes erfährt.

(5) Die Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) sind, sofern Absatz 6 nichts anderes bestimmt, von den Trägern der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) im Gebiet des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 anzuwenden sind, nach den für diese Träger geltenden Rechtsvorschriften aufzubringen.

(6) Für die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) gilt in den Fällen des Absatzes 1 zweiter Satz folgendes:

- a) Bei Gewährung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung nach Österreich sind von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Beträge zu zahlen. Der Ermittlung dieser Beträge ist der sich je versicherten Pensionisten in der österreichischen Krankenversicherung der Pensionisten ergebende Durchschnittsaufwand zugrunde zu legen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 42 Absatz 1 geregelt.
- b) Bei Gewährung einer Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bezeich-

neten Rechtsvorschriften in die Bundesrepublik Deutschland sind aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einlangenden Mitteln für die Krankenversicherung der Pensionisten der deutschen Verbindungsstelle für die Krankenversicherung Beträge zu zahlen. Bei Gewährung einer Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften in die Bundesrepublik Deutschland sind von dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung Beträge zu zahlen. Der Ermittlung dieser Beträge ist der sich je versicherten Rentner in der deutschen Krankenversicherung der Rentner ergebende Durchschnittsaufwand zugrunde zu legen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 42 Absatz 1 geregelt.

- c) In der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung (Rentenversicherung) ist der Aufwand gegenseitig zu erstatten. Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die Aufwendungen durch Pauschalbeträge erstattet werden.“

9. Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hält sich eine Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates auf, so sind die Sachleistungen mit Ausnahme der Berufsfürsorge (Berufshilfe)

in der Republik Österreich

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse

zu erbringen.“

10. a) In Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Weiterversicherung“ durch den Ausdruck „freiwillige Versicherung“ ersetzt.

- b) Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens entfällt.

11. Artikel 27 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden auf dieselbe Zeit entfallende Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt.“

12. Artikel 28 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die österreichischen Träger wenden Artikel 27 nach folgenden Regeln an:

1. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Für das Entstehen eines Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung beziehungsweise des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland gleich.
- b) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszei-

- ten nach der Art der während dieser Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt.
- c) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.
- d) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berücksichtigt. Hängt eine Leistung von der Verrichtung wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit ab, so werden als solche Tätigkeiten auch diejenigen berücksichtigt, die von dem deutschen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- e) Zur Feststellung, inwieweit die bei der Bemessung einer Pension zu berücksichtigenden Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1939 um sonstige Versicherungszeiten und um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu vermindern sind, stehen diesen Zeiten die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleich.
2. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 3 gilt folgendes:
- a) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung sind die in der deutschen Leistung zu berücksichtigenden deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.
- b) Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind nicht als Beiträge zur Höherversicherung zu behandeln.
3. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 4 gilt folgendes:
- a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
- b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilpension innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestände hingegen allein auf Grund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß.
4. Für die Bemessung der Abfindung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.
5. Die Pensionssonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden."
13. a) Artikel 29 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „2. Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der demjenigen Zweig der österreichischen Pensionsversicherung entspricht, in dem diese Zeiten zurückgelegt wurden.
- Ist kein entsprechender Zweig der Rentenversicherung vorhanden, so werden die zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten in dem Zweig berücksichtigt, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistungen zuständig ist.“
- b) Artikel 29 Nummer 6 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „6. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage verrichtet sind, so berücksichtigen die deutschen Träger als solche Tätigkeiten auch diejenigen, die von dem österreichischen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als wesentlich bergmännische Tätigkeiten oder ihnen gleichgestellte Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, soweit sie unter Tage zurückgelegt wurden und soweit die Versicherungszeiten, während deren diese Tätigkeiten verrichtet wurden, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht für die Gewährung des Leistungszuschlages.“
- c) Artikel 29 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Artikel 27 Absätze 3 und 4 gilt hinsichtlich der Rentenberechnung nur, wenn die vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften über die Berechnung der Rente anzuwenden sind. Artikel 26 Absatz 4 bleibt unberührt. Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Waisenpension (Waisenrente) oder sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß nur zur Hälfte gewährt.“
- d) Dem Artikel 29 des Abkommens wird als Nummer 12 angefügt:
- „12. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften werden nicht berücksichtigt, soweit sie eine Hinzurechnung von Versicherungszeiten vorsehen.“
14. Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so wendet der Träger dieses Vertragsstaates, soweit in Ziffer 14 des Schlußprotokolls nichts anderes bestimmt ist, dieses Kapitel nicht an, solange auch unter Berücksichtigung

sichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.“

15. Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf eine Pension (Rente) und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen und der Pension (Rente), die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ohne Anwendung dieses Kapitels allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren; dies gilt auch für eine unter Berücksichtigung des Artikels 29 Nummer 8 ohne Anwendung des Artikels 27 Absatz 4 errechnete Leistung.“

16. Kapitel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Familienbeihilfen

Artikel 32

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbständig erwerbstätig ist, hat nach dessen Rechtsvorschriften während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auch dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat hat, sofern diese Beschäftigung nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt. Der Anspruch besteht nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mindestens einen Kalendermonat bestanden haben.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon ab, daß die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so werden Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.

(3) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung dieses Abkommens, für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so werden Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(4) Die Artikel 4, 5, 8, 10 und 11 finden auf den Anspruch auf Familienbeihilfen keine Anwendung.

Artikel 33

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.

Artikel 34

Hat eine Person während eines Kalendermonats für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung dieses Abkommens erfüllt, so werden die Familienbeihilfen für den ganzen Monat von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu zahlen waren.“

17. Artikel 36 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide, Rückstandsausweise und Auszüge aus den Heberollen (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung und über die Rückzahlung von Familienbeihilfen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.“

18. In Artikel 39 Absatz 2 des Abkommens wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.“

19. a) Artikel 42 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

in der Republik Österreich

für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

für die Familienbeihilfen

das Bundesministerium für Finanzen;

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter

die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum,

für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für die Familienbeihilfen

die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg.“

- b) Artikel 42 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(4) Die deutsche Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter ist auch für die Feststellung und Gewährung der Renten und für Beitragserstattungen zuständig, wenn ein Anspruch nach Abschnitt II Kapitel 3 geltend gemacht wird, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.“

20. Artikel 45 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.“
21. In Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Bestimmung des Buchstaben a und die Bezeichnung Buchstabe b.
22. a) Ziffer 2 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „b) Für die im Saarland bestehende hüttenknappschäftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.“
- b) Ziffer 2 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.
23. Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „e) Österreichische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen freiwilligen oder Pflichtbeitrag wirksam entrichtet haben.“
24. Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.
25. In Ziffer 6 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Bezeichnung Buchstabe a und die Bestimmung des Buchstaben b.
26. Nach Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 7 a angefügt:
- „7 a. Zu Artikel 11 des Abkommens:
- Eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfreie Beschäftigung schließt die Entstehung des Anspruchs auf eine nicht vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) nicht aus.“
27. Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „9. Zu Artikel 17 des Abkommens:
- a) Sind nach Absatz 1 zweiter Satz die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht unzulässig.
- b) Bei Anwendung des Absatzes 1 zweiter Satz gilt eine Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit als Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter.
- c) Bei Anwendung der Absätze 5 und 6 ist ein Einbehalt für die Krankenversicherung der Pensionisten von den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszahlenden Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung nicht vorzunehmen.
- d) Sind in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei Durchführung der Krankenversicherung für Pensionsempfänger (Rentenempfänger) und Pensionswerber (Rentenbewerber) von den Trägern beider Staaten gegenseitig Pauschalbeträge gezahlt worden oder haben die Träger abweichend von den Grundsätzen des Artikels 14 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.
- e) Soweit die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Godesberg beziehungsweise die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens die Krankenversicherung der Rentner in Anwendung des Artikels 17 des Abkommens durchgeführt hat, weil eine andere deutsche Krankenkasse nicht zuständig war, zahlt sie die erhaltenen Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung an die zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung unter Abzug der Aufwendungen für die gewährten Leistungen und für die anteiligen Verwaltungskosten zurück.“
28. Ziffer 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.
29. Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „14. Zu Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens:
- Die österreichischen Träger der Pensionsversicherung wenden Artikel 28 Nummer 1 Buchstaben a und b an.“
30. Ziffer 15 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „15. Zu den Artikeln 32 bis 34 des Abkommens:
- a) Die Vertragsstaaten werden Verhandlungen aufnehmen, um die Bestimmungen des Abschnittes II Kapitel 4 des Abkommens zu überprüfen, wenn einer der Vertragsstaaten die Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen wesentlich ändert.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die nach Artikel 22 der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 auf Grund einer Schichtberechtigung im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) für die Dauer dieser Beschäftigung in bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfen so zu behandeln sind, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Betriebsstätte.“

31. Nach Ziffer 17 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 17 a eingefügt:

„17 a. Zu Artikel 45 des Abkommens:

Absatz 1 zweiter Satz gilt in bezug auf die Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens entsprechend.“

32. a) In Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt bb des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1 bis 9“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.

b) In Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt cc des Schlußprotokolls zum Abkommen werden die Ausdrücke „Artikel 28 Nummer 11“ und „Artikel 28 Nummer 6“ durch die Ausdrücke „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe b“ und „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

c) Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt dd des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

d) Der Ziffer 18 des Schlußprotokolls zum Abkommen werden als Buchstaben c und d angefügt:

„c) Bestand auf Grund einer Berufskrankheit vor Inkrafttreten des Abkommens ein Leistungsanspruch, so wird Artikel 16 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens auch auf Leistungsansprüche weiter angewendet, die nach Inkrafttreten des Abkommens auf Grund einer Verschlimmerung oder auf Grund des Todes entstehen.

d) Abschnitt II Kapitel 3 gilt nicht für Fälle, in denen nach den Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung weiterhin Anwendung finden.“

33. Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 4 zweiter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„Die diesen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten gelten für den österreichischen Träger nicht als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach den deutschen Rechtsvorschriften und nicht als Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind.“

34. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen wird als Ziffer 22 angefügt:

„22. a) Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungs-

rechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

b) Bei der Anwendung des Abkommens werden die deutschen Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.“

Artikel 2

(1) Die Bestimmung des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens wird auf die Fälle weiter angewendet, auf die sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens anzuwenden war.

(2) Bei Anwendung des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens in bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens bezeichneten Rechtsvorschriften sowie bei Anwendung der Ziffer 22 des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens gilt Artikel 48 des Abkommens entsprechend.

Artikel 3

Das Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erstes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit“.

Artikel 4

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c und Ziffer 18 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens sowie Artikel 1 Nummer 34 treten rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. März 1974 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Walter A r e n d t

Für die Republik Österreich

R. H ä u s e r

**Zweite Zusatzvereinbarung
zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung
vom 10. April 1969**

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 — im folgenden Abkommen genannt —

haben die zuständigen Behörden zur Änderung der am 22. Dezember 1966 geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des an demselben Tag geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 — im folgenden Durchführungsvereinbarung genannt —

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. In Artikel 5 Absatz 3 Ziffer 11 der Durchführungsvereinbarung werden die Beträge Schilling 1500,— und DM 220,— durch die Beträge Schilling 5000,— und DM 700,— ersetzt.

2. Artikel 6 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des Artikels 17 Absatz 3 oder Absatz 4 des Abkommens stellt der Träger der Pensions-(Renten-)Versicherung oder die Verbindungsstelle für die Pensions-(Renten-)Versicherung des Vertragsstaates des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes dem Berechtigten eine Bescheinigung über den jeweils maßgebenden Zeitpunkt aus.

(2) Für die Berechnung der Beträge nach Artikel 17 Absatz 6 Buchstaben a und b des Abkommens ist der Durchschnittsaufwand aus der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem Kalenderjahr, in dem die Leistungen gewährt werden, vorangeht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnittsaufwand des Vorjahres und des laufenden Jahres wird durch Verminderung oder Erhöhung des Durchschnittsaufwandes für das folgende Jahr berücksichtigt.

(3) In den Fällen des Artikels 17 Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens werden die Beträge je Kalenderjahr errechnet und mit der Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres nach Österreich gezahlten Renten einschließlich der Zahl der zu diesem Zeitpunkt versicherten Rentenwerber vervielfacht.

(4) In den Fällen des Artikels 17 Absatz 6 Buchstabe b werden die Beträge für den Kalendermonat errechnet und für jeden Kalendermonat der Versicherungszeit gezahlt. Der Monat des Versicherungsbeginns wird stets berücksichtigt, der Monat der Beendigung nur dann, wenn das Ende der Versicherung auf den letzten Tag des Monats fällt.

(5) Die sich in Anwendung der Absätze 3 und 4 ergebenden Forderungen sind binnen zwei Monaten nach Eingang zu erfüllen.“

3. Artikel 8 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„(1) Rentenzahlungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat können entweder direkt oder über die Verbindungsstelle des einen Vertragsstaates durch die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates nach den in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Zahlung erfolgen.

(2) Bei Zahlung im Wege der Verbindungsstellen sind die zur Auszahlung der Renten erforderlichen Beträge der Verbindungsstelle bis spätestens 15. des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats zu überweisen.“

4. Artikel 11 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich, wenn sich die Höhe der Leistung ändert, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist.“

5. Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Pensionen (Renten) werden an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat direkt ausgezahlt. Nachzahlungen an Pensionen (Renten) können entweder direkt oder im Wege der Verbindungsstellen ausgezahlt werden.“

6. Artikel 13 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in den anderen Vertragsstaat vorgenommenen Zahlungen Statistiken, die Angaben über Zahl und Summe der Pensionen (Renten), gegliedert nach Pensions(Renten)arten, enthalten. Diese Statistiken werden im Wege der Verbindungsstellen ausgetauscht.“

7. Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Erhält ein Träger des Wohnortes von einer Tatsache Kenntnis, welche die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung zur Folge hat, so verständigt er davon unverzüglich den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates.“

8. Die Bestimmung des Artikels 15 der Durchführungsvereinbarung erhält die Bezeichnung Absatz 1; als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der zuständige Träger jedes Vertragsstaates stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die von ihm gewährten Familienbeihilfen aus, sofern die Bescheinigung erforderlich ist, um in dem anderen Vertragsstaat einen Anspruch auf Familienbeihilfen geltend zu machen. Diese Bescheinigung soll enthalten

- a) die Namen der Kinder, für welche Familienbeihilfen gewährt werden,
- b) den Zeitraum, für welchen Familienbeihilfen gewährt werden, und
- c) die Höhe der gewährten Familienbeihilfen.“

Artikel 2

Die Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erste Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember

1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit“.

Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, wenn nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Zweiten Zusatzabkommen vom 29. März 1974 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. März 1974 in zwei Urschriften.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:
Walter A r e n d t

Der Bundesminister für soziale Verwaltung,
der auch mit der Vertretung des Bundesministers
für Finanzen betraut ist:
R. H ä u s e r

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Kapitalhilfe

Vom 3. Februar 1975

In Bangui ist am 28. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Agence Centrafricaine des Communications Fluviales bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Erweiterung der Sangha-Flußflotte, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 11 500 000,— DM (i. W.: Elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer Agence Centrafricaine des Communications Fluviales und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern

und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangui, am 28. November 1974 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans-Christian U e b e r s c h a e r
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Jean-Bedel B o k a s s a
Präsident auf Lebenszeit,
Marschall der Zentralafrikanischen Republik

Fundstellennachweis A

**Bundesrecht
ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – 296 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1974 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – Format DIN A 4 – Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolttarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.